



Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

27.07.2023

## **Abschluss eines Betriebsvertrages mit dem zukünftigen Träger des Waldkindergartens**

---

*Bisherige Beschlüsse im Gemeinderat / Ausschuss für Umwelt und Technik / Verwaltungsausschuss zum Thema am .....*

---

### **Sachdarstellung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.03.2023 der Aufnahme des Waldkindergartens in die örtliche Bedarfsplanung 2024 zugestimmt. Der Gemeinderat hat nunmehr über Eckpunkte des Betriebsvertrages zu entscheiden.

Wie mit den anderen Trägern ist auch mit dem DRK Kreisverband Donaueschingen ein Vertrag zu schließen, der die Einzelheiten insbesondere hinsichtlich Betrieb und Finanzierung der Einrichtung regelt.

Einen Mustervertrag speziell für die Einrichtung von Waldkindergärten gibt es beim Gemeindefest nicht. Allerdings liegt der Verwaltung ein Mustervertrag des Gemeindefestes zum Betrieb von kirchlichen Kindergärten vor. Dieser Mustervertrag ist auch Grundlage aller aktuellen Betriebsverträge für die Hüfinger Kindergärten. Die Verwaltung würde auf Grundlage dieses Mustervertrages einen Betriebsvertrag, ergänzt um die notwendigen Regelungen für einen Waldkindergarten, mit dem Träger abschließen.

### **1. Beteiligung der Stadt Hüfingen an den laufenden Betriebsausgaben**

Im Betriebsvertrag ist festzulegen, in welcher Höhe sich die Stadt an den laufenden Betriebsausgaben beteiligt. Bei den in Hüfingen bereits bestehenden Einrichtungen mit kirchlichen Trägern trägt die Stadt den Hauptanteil der laufenden Betriebsausgaben. Gleichzeitig ist mit den kirchlichen Trägern vereinbart, welchen Anteil von den Kirchen zu erbringen ist.

Aus Gründen der Gleichbehandlung, vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass auch nicht kirchliche Träger eine finanzielle Eigenbeteiligung für den Betrieb seiner Einrichtung erbringen sollte. Die Eigenbeteiligung des Trägers sollte sich in ihrer Höhe an der Beteiligung der Kirchen für die bestehenden Kitas orientieren.

Aktuell gewährt die Stadt Hüfingen zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben der Kita Luise-Scheppler in Hüfingen 93%. Bei den vier Betreuungseinrichtungen in Trägerschaft der katholischen Kirche, trägt die Kirche (abzüglich der Elternbeiträge und sonstigen zweckgebundenen Betriebseinnahmen) den Betrag, den sie aus kirchlichen Schlüsselzuweisungen für den Betrieb aus kirchlichen Kassen erhält. Im Jahr 2022 waren dies 8,5% - 10,5 % (variiert je nach Einrichtung). Im Durchschnitt der fünf bestehenden Betreuungseinrichtungen, liegt der Trägeranteil bei genau 9%.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass im abzuschließenden Vertrag mit dem Träger des Naturkindergartens vereinbart wird, dass die Stadt Hüfingen zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben des Naturkindergartens (abzüglich der Elternbeiträge und weiterer Betriebseinnahmen) 91% der verbleibenden Betriebsausgaben trägt. Damit entspräche der Trägeranteil der nicht gedeckten Betriebskosten beim Naturkindergarten genau dem Durchschnitt aller Einrichtungen.

Alternativ wäre auch denkbar, eine städtische Beteiligung von 93% an den laufenden Betriebsausgaben zu vereinbaren. Damit würde der Trägeranteil der ev. Kirche entsprechen. Von einer höheren städtischen Beteiligung an den laufenden Betriebskosten als 93% rät die Verwaltung ab. Bisher ist die Stadt Hüfingen mit der Gleichbehandlung der Kindergartenträger, gerade auch in Hinblick auf die finanzielle Beteiligung der nicht gedeckten Betriebsausgaben, gut gefahren.

Ein Abweichen der bisherigen Leitlinien, könnten die kirchlichen Träger zum Anlass nehmen um ebenfalls eine Erhöhung des städtischen Anteils zu beantragen. Eine Ablehnung dieser Anträge wäre dann mit dem Hinweis auf Gleichbehandlung kaum möglich.

## **2. Grundstück für den Naturkindergarten**

Im Betriebsvertrag ist das Grundstück zu benennen, auf dem der Naturkindergarten seinen mobilen Schutzraum (und ggfls. Tipi usw.) abstellt.

Die Elterninitiative Wiesenkinder e.V. und der zukünftige Träger wünschen sich einen Standort in Ortsnähe zu Hausen vor Wald, im angrenzenden Wald. Es wurde seitens des Vereins dargelegt, welche Standorte im Vorfeld besichtigt wurden. Vom Träger und der Elterninitiative wird ein Standort auf einer Teilfläche des Flurstücks 838/1 im Gewann Herrenwald, Gemarkung Hausen vor Wald favorisiert. Das benannte Flurstück steht im Eigentum der Stadt Hüfingen. Eine Ortsbesichtigung hat der Gemeinderat am 26.05.2023 durchgeführt.

Es ist nun zu entscheiden ob die Stadt Hüfingen die Teilfläche des Flurstücks 838/1 im Gewann Herrenwald, Gemarkung Hausen vor Wald, für die Einrichtung eines Naturkindergartens zur Verfügung stellt. Der Gemeinderat kann der Verwaltung auch den Auftrag erteilen, nach weiteren möglichen Standorten zu suchen und diese zur Entscheidung vorzustellen.

## **3. Kosten für die mobile Schutzunterkunft und Eigentums an der Schutzunterkunft**

Der künftige Träger, der DRK Kreisverband Donaueschingen, hat der Stadt Hüfingen mit Stand 15.03.2023 eine Planung der Investitionskosten übersandt.

Darin sind u.a. die Kosten für einen großen Bauwagen als mobile Schutzunterkunft mit 185.000 € beziffert. Weitere Investitionskosten für einen Gerätebauwagen, ein Tipi, ein Solar-Strom-Speicher-Aggregat, Spielgeräte und die Erschließung sind ebenfalls aufgeführt. Die Summe der Investitionskosten beläuft sich auf 267.411,56 €. Eine aktuellere Kostenberechnung vom Träger liegt nicht vor.

Analog zu den Regelungen der kirchlichen Kindergärten in Hüfingen, beteiligt sich die Stadt an den Investitionsausgaben bei Gebäuden im Eigentum des freien Trägers mit mindestens 90% an dem durch sonstige Zuschüsse nicht gedeckten Aufwand. Die Investitionsausgaben sind definiert als Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers.

Der von der Stadt geleistete Baukostenzuschuss wird jährlich abgeschrieben. Beim Kindergarten St. Verena, in dem das Gebäude ebenfalls im Eigentum des Trägers steht, ist ein jährlicher Abschreibungssatz von 4% vertraglich festgeschrieben.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Träger auch Eigentümer des Schutzwagens wird. Die Stadt wäre als Eigentümer und Bauherr an die strengen Regelungen des Vergaberechtes gebunden, was für den geplanten Start der Einrichtung im Frühjahr 2024 sicherlich nicht hilfreich wäre, da die Verwaltungsschritte einer Ausschreibung viel Zeit in Anspruch nehmen.

Hinsichtlich der Baukosten bzw. Investitionskosten ist vom Gemeinderat zu entscheiden, ob die ermittelten Kosten von rund 270.000,00€ als Höchstsatz festgelegt werden.

#### **4. Verkehrssicherungspflicht Waldkindergarten**

Aufgrund der Lage in der Natur, insbesondere bei einem Standort im Wald, gelten für einen Natur-/Waldkindergarten erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten für den Eigentümer. Dies bedeutet, dass der Baumbestand auf der vertraglich vereinbarten Fläche durch einen Sachkundigen regelmäßig zu begehen und insbesondere nach Unwettern oder Stürmen auf Gefahren zu kontrollieren ist. Die durchgeführten Kontrollen sind zu dokumentieren. Gefahren sind dem Träger, dem Forst und dem Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

Die Beförderung des städtischen Waldes ist per Vertrag an das Staatliche Forstamt übertragen. Der Förster ist somit kein städtischer Mitarbeiter, sondern ein Landesbediensteter. Im persönlichen Gespräch mit dem Leiter des staatlichen Forstamtes, Herrn Dinkelacker, wurde u.a. auch die Übernahme/Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf unseren zuständigen Förster Andreas Wolf besprochen. Herr Dinkelacker hat sehr deutlich gemacht, dass das staatliche Forstamt eine solche zusätzliche Aufgabe für die Förster aufgrund der bereits bestehenden Arbeitsbelastung nicht übernehmen kann.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Verkehrssicherungspflichten auf den Träger zu übertragen und diesen im Betreibervertrag entsprechend zu verpflichten, einen Sachverständigen mit der Übernahme der Verkehrssicherungspflichten zu beauftragen. Die Auswahl des Sachverständigen und seine Tätigkeit wären von der Stadt als Grundstückseigentümer zu überwachen und zu kontrollieren.

Die Verwaltung schlägt vor, dass im Betreibervertrag eine solche Regelung zur Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf den Träger, sowie die Beauftragung eines Sachverständigen mit der Aufgabe der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten, aufgenommen wird. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sachverständigen entstehen, fließen in die Betriebskosten mit ein, an welchen sich die Stadt Hüfingen beteiligt.

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem zukünftigen Träger des Waldkindergartens, dem DRK Kreisverband Donaueschingen e.V., einen Vertrag über den Betrieb und die Förderung eines Waldkindergartens abzuschließen. Grundlage ist der Mustervertrag des Gemeindetages zum Betrieb von kirchlichen (ortsgebundenen) Kindergärten, ergänzt um die notwendigen zusätzlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Waldkindergärten. Die Verkehrssicherungspflicht wird auf den Träger übertragen.

- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt, im Betriebsvertrag die Höhe der Kostenbeteiligung des Trägers an den laufenden Betriebskosten zu regeln. Die Höhe der Beteiligung des Trägers soll sich an den bereits bestehenden Betriebsverträgen mit den Kirchen orientieren und beträgt \_\_\_\_\_% (entsprechend dem Diskussionsverlauf).
- 3.) Die Verwaltung wird beauftragt, die Teilfläche des Flurstücks 838/1 im Gewann Herrenwald, Gemarkung Hausen vor Wald als Standort für den Waldkindergarten zu benennen.
- 4.) Die Stadt beteiligt sich an den Investitionsausgaben mit mindestens 90%, bei einem Investitionshöchstsatz von 270.000,00€, an dem durch sonstige Zuschüsse nicht gedeckten Aufwand. Der jährliche Abschreibungssatz beträgt 4%. Eigentümer der mobilen Schutzunterkunft ist der künftige Träger.